

## Kurzinformation zu dem Thema Vorsorge im Alter und Krankheitsfall

**Ehepartner** oder andere Verwandte (Kinder, Geschwister etc.) sind **nicht automatisch ohne Vollmacht oder gerichtliche Einsetzung zuständig**, für einen tätig (**Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vermögensverwaltung, Öffnen von Post, Entgegennahme von Telefonaten, Behördengänge etc.**) zu werden

### **Voraussetzungen für Betreuung**

- Betreute muß volljährig sein (bei Minderjährigen: Eltern oder Vormund)
- medizinische Ursache, aufgrunddessen der oder die Betroffene seine/ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann, sei es wegen psychischer Krankheiten; geistige Behinderungen; seelischen Erkrankungen oder körperlichen Behinderungen

### **Wie wird eine Betreuung eingerichtet?**

- a) durch **Vorsorgevollmacht** des Betroffenen wird ein Bevollmächtigter eingesetzt; der Bevollmächtigte darf nicht Mitarbeiter eines Hauses, in dem der Betroffene wohnt, sein; Vollmacht formfrei, wobei schriftliche Abfassung erforderlich, damit Bevollmächtigter in ärztliche Untersuchungen/Eingriffe, die mit Todesgefahr verbunden sind, einwilligen zu können; im übrigen empfiehlt sich schriftliche Abfassung auch, um Bevollmächtigung im Bedarfsfall nachweisen zu können oder
- b) auf **Antrag des Betroffenen**; dabei ist unerheblich, ob der Betroffene geschäftsfähig ist oderr nicht; der Antrag vereinfacht das Verfahren, da statt Sachverständigengutachten genügt ärztliches Zeugnis über Betreuungsbedürftigkeit; das Beschwerderecht Dritter, z. B. des Ehegatten, naher Verwandter, ist eingeschränkt; bei Antragsrücknahme endet Betreuungsverfahren nicht; vielmehr ist vom Gericht zu prüfen, ob Betreuung nun von amts wegen einzurichten ist (siehe c); oder
- c) von **amts wegen seitens des Vormundschaftsgerichts**; das Gericht hört die betroffene Person persönlich an, ein medizinisches Sachverständigengutachten wird eingeholt; Betreuung nur in dem Umfang, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten nicht regeln kann; ein Antragsrecht Dritter gibt es nicht; vielmehr stellt ein derartiger Antrag eine Anregung an das Vormundschaftsgericht dar, ggf. von amts wegen zu ermitteln, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist

### **Geschäftsfähigkeit und Betreuung**

- die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bleibt durch Vollmacht oder Betreuer grundsätzlich unberührt → soweit die betreute Person geschäftsfähig ist, geht ihr Wille der der bevollmächtigten/betreuenden Person vor

### **Vorsorgevollmacht**

Eine geschäftsfähige Person kann einen Bevollmächtigten selbst ernennen; in der Regel ist dann ein Betreuer von amts wegen nicht erforderlich (vgl. § 1896 Abs. 2 BGB). Die Vollmacht kann für (fast) alle Bereiche des Alltags (als Generalvollmacht) oder eingeschränkt errichtet werden. Seit März 2005 können Vorsorgevollmachten an das Zentrale Vorsorgeregister gemeldet werden.

### **Betreuungsverfügung**

ist für den Fall von Betreuungsbedürftigkeit als Anregung über mögliche Betreuer und Lebensvorstellungen gedacht und formfrei. Sie ist geboten, wenn man eine Vorsorgevollmacht nicht errichten kann, um gleichwohl seine Vorstellungen zur eigenen Betreuung kundzutun. Das Vormundschaftsgericht ist daran nicht gebunden, wenn die Vorschläge dem Wohl des Betroffenen schaden.

### **Patientenverfügung**

Damit wird der eigene Willen im Fall gesundheitlicher (Todes-)Gefahr über Art und Weise ärztlicher Behandlung niedergelegt. Durch gesetzliche Neuregelung vom 1. September 2009 ist die Patientenverfügung ausdrücklich gesetzlich verankert. Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung gilt nunmehr der selbstbestimmte Willen des Patienten. Diese Verfügung ist auch in Kombination mit Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung möglich.